Rei Gei Ge Fli

Rems-Murr-Kreis Gemeinde Rudersberg Gemarkung Rudersberg Flur: 0



W. I/146

Beb.Plan, Anden Sportanlagen Rudersberg' -Wohnbebauung Kirchenackerweg 15 bis 17-

<u>Vorgang:</u> Beb. Plan "Änderung II und Erweiterung Sportgelände Rudersberg" RV. 13.6.1996

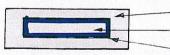
<u>Lageplan</u> Massstab = 1:500 (Auszug aus dem Liegenschaftskataster)

Zeichenerklärung:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

WA

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)



Nicht überbaubare Grundstücksfläche Überbaubare Grundstücksfläche (§9(1)Nr. 2 BauGB) Baugrenze (§ 23(3)BauNVO)



Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Art d.baul. Nut zung	Traufhöhe Firsthöhe
Grundflä- chenzahl	
Bauweise	Dachform und Dachneigung
Beschränkung	d. Zahl d.Wohnungen

Füllschema der Nutzungsschablone



Firstrichtung (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB) Die Eintragung im Lageplan ist zwingend.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§16(5) BauNVO)

TH max.4.20 m

Traufhöhe max. 4.20 m

0.4 Grundflächenzahl (§ 16(2) Nr.1 BauNVO+ § 19 BauNVO) Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO) Nur Einzel-und Doppelhäuser zulässig. SD,PD vers. 22-30° Satteldach, versetztes Pultdach mit 22 - 30° Neigung BEB Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen 00000000 ERV von Bäumen und Sträuchern (§9(1)Nr. 25a BauGB) RU Siehe Text A 10 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für d Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB) Siehe Text A. 11. Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9(1) Nr. 20 BauGB). Siehe Text A.12. Kennzeichnung (§ 9 (5) Nr. 1 BauGB) Siehe Text A.13.

Firsthöhe max. 7.70 m

H max. 7.70m

200



Bernd Friedrich gez. beurkundet Ruppert In Ergänzung der zeichnerischen und farblichen Darstellung des Bebauungsplanes sowie der Planzeichen und Planeinschriebe werden festgesetzt:

A. <u>Planungsrechtliche Festsetzungen:</u> (§9(1)+(3)BauGB

- 1. Art der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB+ §§ 1-15 BauNVO)

 WA = Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- 2. Maß der baulichen Nutzung: (§9(1) Nr. 1 Bau GB + §§ 16 21 Bau NVO)
 Grundflächenzahl (§ 16(2) Nr. 1 Bau NVO + § 19 Bau NVO)
 Siehe Nutzungsschablone im Lageplan.
- 3. <u>Bauweise</u>: (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB+ § 22 BauNVO)

a ED = Abweichende Bauweise (§ 22(4)BauNVO)

<u>Wohngebäude</u> sind als Einzel-oder Doppelhäuser sind im Sinne der offenen Bauweise zu errichten.

Grenzgaragen - Es gilt die LBO.-

- 4. <u>Stellung der baulichen Anlagen:</u> (§ 9(1)Nr.2 BauGB)

 Die im Lageplan eingetragenen Firstrichtungen sind zwingend.
- 5. <u>Überbaubare Grundstücksflächen:</u> (§9(1)Nr. 2 BauGB+§ 23 (1)+(3) BauNVO)
 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt.
 Untergeordnete Bauteile und Vorbauten im Sinne von § 5(6)Nr. 1,2 LBO z.B
 Gesimse, Dachvorsprünge, Eingangs- und Terrassenüberdachungen, Wände,
 Erker, Balkone usw. dürfen die Baugrenze bis max. 1.50 m überschreiten.
- 6. Garagen und Stellplätze: (§ 9 (1) Nr. 4 Bau GB+ § 12 Bau NVO)

 Garagen sind nur inner halb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

 Ihr Mindestabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche muß mind. 5.00m betragen.

 Stellplätze sind auch in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 7. Höhenlage der baulichen Anlagen und Gebäudehöhen:
 (§ 9(3)BauGB+§ 16(2)Nr. 4 BauNVO+§ 18 BauNVO)
 Die Höhenlage wird festgesetzt durch:
 - Festlegung der Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH)als Bezugshöhe. (max. 0.30 m über dem höchsten vorhandenen Geländepunkt,der vom Gebäude angeschnitten wird).
 - Festlegung der max.zul.Traufhöhe (TH) von 4.20m bezogen auf die EFH.

- Festlegung der max.zul. Traufhöhe (TH) von 4.20m bezogen auf die EFH.
 Die max.zulässige Traufhöhe gilt für mind. 2/3 der Gebäudelänge.
 Traufhöhe = Schnittpunkt Außenkante Außenwand mit Oberseite Dachhaut.
- Festlegung der max. zul. Firsthöhe (FH) von 7.70m bezogen auf die EFH. Die max. zulässige Firsthöhe gilt für die gesamte Gebäudelänge. Firsthöhe = Schnittpunkt der Dachhautoberkanten.
- 8. <u>Nebenanlagen:</u> (§ 9(1) BauGB + § 14 (1) BauNVO)

Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zwischen südlicher Baugrenze und südlicher Grundstücksgrenze bis max. 40 cbm Bruttoraum-inhalt zugelassen, jedoch pro Baugrundstück nur 1 Anlage.

Der Abstand der Nebenanlagen zu öffentlichen Verkehrsflächen muß mind. 5.00 m, zu privaten Grundstücksgrenzen mind. 2.00 m betragen.

9. Beschränkung der Zahl der Wohnungen: (§9(1)Nr. 6 BauGB)

Innerhalb des Plangebietes wird die Zahl der Wohnungen beschränkt:

- Pro Einzelhaus max. 2 Wohnungen.
- Pro Doppelhaushälfte max. 1 Wohnung.
- 10. Pflanzgebot: (§9(1)Nr. 25a BauGB)

.Auf jedem Baugrundstück ist pro angefangener 250 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter Obsthochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (s.Lageplan). Die Standorte sind bis 5 m variabel.

pfg 1: Pflanzgebot für Obsthochstämme.

(z.B. Apfel, Birne, Süßkirsche, Zwetschge, Walnuß).

pfg2: Pflanzgebot für standortgerechte Laubgehölzhochstämme. (z.B. Feldahorn, Spitzahorn, Kastanie, Winterlinde, Esche).

11. Pflanzbindung: (§9(1)Nr. 25b BauGB)

Pflanzbindung für Einzelbäume.

Die dargestellten Einzelbäume sind dauerhaft zu unterhalten.

Bei Abgang sind sie in den entsprechenden Arten nachzupflanzen.

12. <u>Fläche zum Schutz</u>, <u>zur Pflege und zur Entwicklung von Boden</u>, <u>Natur und Landschaft</u>:

(§ 9 (1) Nr. 20 Bau GB)

Extensive Grünlandnutzung.

13. <u>Kennzeichnung:(§9(5)Nr.1 BauGB)</u>

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des WA ist zu Zeiten des Freibadbetriebes, d.h.aber tages- und jahreszeitlich begrenzt, mit erheblichen Schallimmissionen zu rechnen. Die Schallimmissons- Untersuchung des Büros W& W Bauphysik GbR, 71409 Schwaikheim, vom 4. Oktober 2005 liegt der Begründung zum Bebauungsplan bei

Rei Gei Ge FLI

B. Örtliche Bauvorschriften: (§ 74 LBO)

1. Dachform und Dachneigung: (§74(1) Nr. 1 LBO)

Wohngebäude: Satteldach, versetztes Pultdachmit 22-30° Neigung.

Garagen: Satteldach mit 22-30° Neigung.

- 2. Äußere Gestaltung der Gebäude:(§ 7411)Nr.1 LBO)
 - 2.1. Die geneigten Dachflächen sind mit kleinformatigen, natur roten bis rotbraunen Dachdeckungs elementen (Ziegelgröße) einzudecken.
 - 2.2. Die Außenfassaden sind in gedeckten Farben (Hellbezugswert 60-80)auszuführer Ausnahme : Sockel , Hellbezugswert 30 80.
- 3. Solarantagen: (§74(1) Nr.1 LBO)

Solaranlagen sind grundsätzlich zulässig; jedoch nicht als Dachauf bauten, die von der festgesetzten Dachneigung abweichen.

4. <u>Aufschüttungen und Abgrabungen:</u> (§ 74(1)Nr. 3 und §10 Nr. 1, 2, 3 LBO)

Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur bis±1.00m zugelassen 'in begründeten Fällen sind Ausnahmen nach § 56(3) LBO möglich.

An den Grundstücksgrenzen muß das Gelände angeglichen werden.

Hinweis: Geländeveränderungen müssen im ganzen Ausmaß in den Bauvorlagen dargestellt werden.

5. <u>Gestaltung der Außenanlagen und Stellplätze</u>: (§74(1)Nr.3 LBO)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der Erschliessungsflächen und Stellplatzflächen gärtnerisch anzulegen.

Erschliessungsflächen (Garagenzufahrten, Wege) und oberirdiche Stellplätze dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen (Abflußbeiwert≧ 0.5)hergestellt werden. Wasserdurchlässige Beläge sind z.B.: Rasensteine, Spurplatten, Schotterrasen, Pflasterbeläge mit breiten Fugen u.Ä.

Mit dem Bauantrag ist ein Plan zur Gestaltung der Freiflächen im Massstab 1:100 oder 1:200 einzureichen.

6. Außenantennen: (§ 74 (1) Nr. 4 LBO)

Je Gebäude ist max.1 Außenantenne und 1 Satellitenempfangsanlage zulässig. Bei Errichtung einer Satellitenempfangsanlage auf dem Dach eines Gebäudes ist diese Anlage farblich an die Dachfarbe anzugleichen, Werbehinweise auf der Anlage sind nichtzulässig

7. <u>Stellplatznachweis</u>: (§ 74 (2)Nr. 2 LBO)

Wohneigheiten his / nam Wohnfläche.

rasen, Pflasterbeläge mit breiten Fugen u.Ä..
Mit dem Bauantrag ist ein Plan zur Gestaltung der Freiflächen im Massstab 1:100 oder 1:200 einzureichen.

6. Außenantennen: (§ 74(1)Nr.4 LBO)

Je Gebäude ist max.1 Außenantenne und 1 Satellitenempfangsanlage zulässig. Bei Errichtung einer Satellitenempfangsanlage auf dem Dach eines Gebäudes ist diese Anlage farblich an die Dachfarbe anzugleichen, Werbehinweise auf der Anlage sind nichtzulässig

7. Stellplatznachweis: (§ 74 (2)Nr.2 LBO)
Wohneinheiten bis 40 qm Wohnfläche; 1 Stellplatz.
Wohneinheiten größer als 40 qm Wohnfläche: 15 Stellplätze.
Sofern sich bei der Berechnung halbe Stellplätze ergeben, ist aufzurunden.

BEB ERV RU[

Hinweise:

- 1. Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Abteilung 2 mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. (§ 20DSchG).

 Auf die Ahndung von Ordnungs widrigkeiten nach § 27 DSchG wird verwiesen
- 2.1. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muß, sind der Unteren Wasserbehörde (Landratsamt Rems-Murr-Kreis) rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.
- 2.2. Wird im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt Rems-Murr- Kreis zu benachrichtigen.
- 2.3. Eine Ableitung von Gründwasser ist höchstens kurzfristig für die Dauer der Bauzeit zulässig. Sie bedarf einer wasserrechtlichen Gestattung. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.
- 3. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes(BodSchG), in sbesondere auf § 4, wird hinge wiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutze des Bodens.
- 3.1. Wiederverwertung von Erdaushub
- 3.1.1. Unbelasteter verwertbarer Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen. Eine Deponierung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.
- 3.1.2.Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der hochwertige Oberboden(humoser Boden) abzuschieben. Er ist vom übrigen Erdaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu tägern.
- 3.1.3. Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen, ggf. getrennt zulagern und spezifisch zu verwerten.
- 3.1.4. Für den Umgang mit Böden, die zu Rekultivierungszwecken vorgesehen sind, insbesondere für deren Lagerung und Einbringung, gelten die Vorgaben des Hefts 10, Luft- Boden-Abfall des Ministeriums für Umwelt, Baden Württemberg.

3.2. Freiflächen

Bereiche späterer Freiflächen sind nach Möglichkeit vom Baubetrieb freizuhalten. Dort dürfen notwendige Erdarbeiten (z.B. Abschieben des Oberbodens, Bodenauftrag) nur mit Kettenfahrzeugen (zul. Bodenpressung

3.1.4. Für den umgang mit Boden, die zu kekuttivierungszwecken vorgesehen sind, insbesondere für deren Lagerung und Einbringung, gelten die Vorgaben des Hefts 10, Luft- Boden-Abfall des Ministeriums für Umwelt, Baden- Württemberg.

3.2. Freiflächen

Bereiche späterer Freiflächen sind nach Möglichkeit vom Baubetrieb freizuhalten. Dort dürfen notwendige Erdarbeiten(z.B. Abschieben des Oberbodens, Bodenauftrag) nur mit Kettenfahrzeugen (zul. Bodenpressung $\leq 4 \text{ N} / \text{cm}^2$) ausgeführt werden.

3.3. Bodenbelastungen

- 3.3.1. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, daß betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleib'en. Sie sind am Ende der Bauarbeiten zu beseitigen.
- 3.32 Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern , daß Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
- 3.3.3. Werden im Zuge der Bauarbeiten wider Erwarten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich das Landratsamt Rems-Murr-Kreis zu benachrichtigen.
- 33.4. Unbrauchbare und oder belastete Böden sind von verwertbarem Erdaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- 4. Werden bei Erdbewegungen Altlasten festgestellt, so jst dies den Geschäftsbereichen Umweltschutz und Gesundheit beim Landratsamt Rems- Murr-Kreis mitzuteilen.
- 5. Bei der Bauausführung der Gebäude ist auf den Einbruchsschutz zu achten. Auf die Möglichkeit einer kostenlosen sicherungstechnischen Beratung durch die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle bei der Polizeidirektion Wai blingen, Tel. 07151/562 568, wird hingewiesen.

Verfahrensvermerke: Rei Gei Ge Auslegungsbeschluß im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB 22.11. 2005 vom Gemeinderat gefasst am FI Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde am 1.12.2005 Öffentlich ausgelegt samt Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom....bis 12.12.2005 -13.1.2006 Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB vom Gemeinderat beschlossen am 24.1. 2006 Genehmigt gem § 10 Abs. 2 BauGB durch Erlass des 09/03/2006 Landra tsamtes Rems Murr Kreis vom In Kraft getreten gem. § 10 Abs.3 BauGB durch öffentliche Bekanntmachung der Satzung Genehmigung im Amtsblatt 06/04/2006 der Gemeinde am Rudersperg, den 06/04/ loo6 Schneider Bürgermeister

Gefertigt: Winterbach, den 1. August 2005

(Unterschrift)

Vermessungsbüro Rudi Schüle Eichenweg 22 73650 Winterbach Tel. 07181 | 72211 Mit Inkrafttreten dieses Planes sind sämtliche genehmigte Festsetzungen von Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Planes aufgehoben.

<u>Ausfertigung:</u>

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und daß die für die Rechtswirk samkeit maßgebenden Verfahrens vorschriften beachtet wurden.

Rudersberg, den 06/02/2006

...Y.*

Bürgermeister

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10. 2004 (BGBLI S. 2414).
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBL I S.132), geändert durch Einigungsvertrag vom 31.1.1990 i.V.m Gesetz vom 23.9.1990 (BGBL II S.885,1124) sowie durch Artikel 3 des Investitionser-Leichterungs und Wohnbaulandgesetzes vom 22.4.1993 (BGBL I S. 466).
- die Planzeichenver ordnung 1990 (Planz V90) vom 18.12.1990 (BGB L. I. 1991 S.58.)
- die Landesbauordnung für Baden Württemberg (LBO) in der Fassung vom 8.8.1995 (GBLS.617).

Jeweils in der derzeit geltenden Fassung!

BEB ERV RU[

009